

## Vortrag an den Ministerrat

### **Inanspruchnahme der Opt-Out-Möglichkeit der VO (EU) 2020/741 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung**

In der Verordnung (EU) 2020/741 werden die Anforderungen für eine Wiederverwendung von Abwasser aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen für die landwirtschaftliche Bewässerung von bestimmten Kulturen festgelegt. Diese EU-Verordnung gilt ab dem 26. Juni 2023. Die Verordnung berührt insbesondere die Zuständigkeitsbereiche Umwelt, Landwirtschaft, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Österreich war es in den der Beschlussfassung der EU-Verordnung vorangegangenen Verhandlungen gelungen, dass eine Anwendungsklarstellung aufgenommen wurde. Dies ermöglicht es jenen Mitgliedstaaten, die nicht beabsichtigen, eine Wasserwiederverwendung zu nutzen, unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien selbst zu beschließen, von der Anwendung der Verordnung abzusehen (Opt-Out-Möglichkeit). Eine solche Entscheidung erfordert eine begründete Mitteilung an die EK und ist nach spätestens sechs Jahren zu überprüfen.

Hintergrund für die Anwendungsklarstellung war eine einheitliche Stellungnahme der Bundesländer gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG, in der eine EU-weite Regelung zur Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser abgelehnt und eine nationale Ausnahmemöglichkeit gefordert wurde.

Eine Prüfung durch das BML zeigte grundlegende Schwierigkeiten in Zusammenhang mit der Wiederverwendung von kommunalem Abwasser für die Bewässerung auf:

Landwirtschaftliche Flächen, die möglicherweise für eine Bewässerung in Betracht kommen, liegen meist nicht in der Nähe von Kläranlagen mit einem entsprechend hohen Abwasseranfall.

Für den Niederwasserabfluss in Oberflächengewässern kann in Trockenzeiten auch die Einleitung von gereinigten Abwässern wichtig sein. Die Wiederverwendung von Abwässern zur Bewässerung könnte daher zu gewässerökologischen Problemen führen.

Die Kosten der Bewässerung für Landwirte würden sich durch die erforderliche Speicherung des für die Wiederverwendung vorgesehenen Abwassers vor Ort, dessen Transport und Verteilung vermutlich verdoppeln.

Abwasserunternehmen, Landwirte etc. unterliegen überdies nach der derzeitigen Rechtslage unklaren haftungsrechtlichen Anforderungen, falls es zu Keimbelastungen bei derart bewässerten und in Verkehr gebrachten Kulturen kommt.

Es wurden mit allen oben genannten berührten Bereichen Gespräche geführt. Eines der Ergebnisse war, dass der Bewässerungsbedarf derzeit mit vorhandenen Ressourcen gedeckt werden kann.

Es soll daher die Opt-Out-Möglichkeit vorerst für 2 Jahre befristet in Anspruch genommen werden. Das Opt-Out ist zusätzlich im Rahmen der Evaluierung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (2024) anhand der Kriterien unter Einbindung der berührten Bereiche zu überprüfen. Bereits jetzt wird die Anwendung der Verordnung in anderen Mitgliedstaaten vor allem bei der Festlegung der Qualitätsanforderungen und Organisationsstrukturen aktiv zu verfolgen sein. Auch die Forschungstätigkeit in Bezug auf die Möglichkeiten der künftigen Anwendung in Österreich soll – im unionsrechtlich möglichen Rahmen – vorangetrieben werden.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle der vorerst auf 2 Jahr befristeten Inanspruchnahme der Opt-Out-Möglichkeit, die die VO (EU) 2020/741 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung bietet, und der Übermittlung einer begründeten Mitteilung an die Europäische Kommission zustimmen.

6. Juni 2023

Mag. Norbert Totschnig, MSc  
Bundesminister